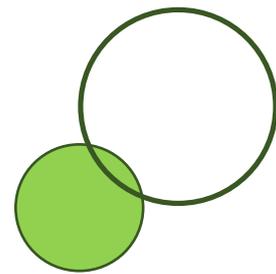


Institutionelles Schutzkonzept



**Institutionelles
Schutzkonzept**

**der Katholischen Pfarrei
St. Bonifatius - Bernburg**

Impressum

Katholische Pfarrei St. Bonifatius
Theaterstraße 5
06406 Bernburg

Juli 2020
(Aktualisierung Januar 2025)

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Pfarrei St. Bonifatius Bernburg

INHALT

Präambel.....	2
Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	3
Aus- und Fortbildung.....	3
Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung.....	3
Verhaltenskodex	4
1 Gestaltung von Nähe und Distanz	4
2 Angemessenheit von Körperkontakt	5
3 Sprache und Wortwahl.....	6
4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
5 Beachtung der Intimsphäre	7
6 Zulässigkeit von Geschenken.....	7
7 Disziplinarmaßnahmen.....	8
8 Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	8
Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex.....	9
Beschwerdewege	9
Öffentlichkeitsarbeit.....	10
Qualitätsmanagement.....	10
Mitwirkung und Inkrafttreten.....	11
Anlagen	12

PRÄAMBEL

Das Bistum Magdeburg möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei mit ihren Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

Das Schutzkonzept hilft, den institutionellen Risikofaktoren wirksam zu begegnen. Es stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar, der auf dem Fundament des christlichen Menschenbildes von Wertschätzung, Respekt und einer Kultur der Achtsamkeit basiert. Unser Ziel ist es, als Träger damit sexualisierter Gewalt vorzubeugen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex, hat sich unsere Katholische Pfarrei St. Bonifatius diesem Ziel verpflichtet.

Auf dem Gebiet unserer Pfarrei finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD)
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Alle Mitarbeiter/innen der Pastoral in der Pfarrei wurden bzw. werden zu diesem Thema fortgebildet. Mitglieder aus dem Pfarrgemeinderat und dem Kirchenvorstand haben sich als Leitungsgremien bei der Erstellung der Endfassung mit eingebracht.

PERSÖNLICHE EIGNUNG UNSERER HAUPT- UND EHRENAMTLICHEN MITARBEITER/INNEN

Hauptamtlich in der Pastoral tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrei sowohl der Pfarrer als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrei angestellten Mitarbeiter/innen dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Katholische Pfarrei St. Bonifatius eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden.

Wir legen Wert darauf, dass die Verantwortlichen der Pfarrei größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern wahren.

AUS- UND FORTBILDUNG

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“), in der das Thema „Kinderschutz“ fester Bestandteil ist.

DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) UND DIE SELBSTAUSKUNFTS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vor.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.

Die Entscheidung dazu trifft der leitende Pfarrer möglichst unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft.

In diesem Fall erhalten die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarrei ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anlage 1) zur Vorlage bei der Meldebehörde.

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anlage 2) eingefordert.

Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß der Datenschutzbestimmungen (Anlage 3) sowie den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anlage 4)

VERHALTENSKODEX

Auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte Maßnahmen sollen entwickelt und durchgeführt werden. Diese orientieren sich an den Präventionsgrundsätzen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Bei Missbrauch hast du keine Schuld!

Mädchen und Jungen sollen eine Erziehung erfahren, die diesen Botschaften gerecht wird und ihnen im Leben der Kinder Raum gibt.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

1 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Einzelunterricht findet in unserer Pfarrei in der Regel nicht statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten und angemessenen Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2 ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte möglichst mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3 SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4 UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Der Umgang mit und die Nutzung von „sozialen Netzwerken“ und digitalen Medien sind in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten (z.B. Handy, Kamera, Internetforen).
- Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

5 BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur im Notfall von Erwachsenen betreten, dann möglichst von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.

6 ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern und das Gefühl erzeugen, dem anderen etwas zu schulden. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Folgende Verhaltensregel ist zu beachten:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7 DISZIPLINARMASSNAHMEN

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für die Bestrafte/den Bestraften auch plausibel sind.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

8 VERHALTEN BEI TAGESAKTIONEN, FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise, wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen (gemeinsame Übernachtung in Turnhallen oder Zelten, z.B. beim Katholikentag, Kirchentag, Fußwallfahrten...). In einem solchen Fall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Mädchen und Jungen übernachten getrennt in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Verantwortlichen.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Verantwortlichen.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind grundsätzlich untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

UMGANG BEI VERSTOSS GEGEN DEN VERHALTENSKODEX

Es sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Unabhängig vom Verhaltenskodex besteht für berufliche und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, bei Auffälligkeiten eines anderen Mitarbeiters oder einer anderen Mitarbeiterin, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs aufkommen lassen, die zuständige Person der Leitungsebene oder die beauftragte Ansprechperson für Verdachtsfälle entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zu informieren.

BESCHWERDEWEGE

Der Anspruch auf Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in unserem institutionellen Schutzkonzept ist sehr wichtig, weil Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, sich auch im Falle erlebter sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige müssen wissen, wann, wie und bei wem sie sich beschweren können.

Für die eigene professionelle und auch für die ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren hilfreich,

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt,
- um Raum zu geben für Verärgerung,
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern.

Auf Fahrten und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen gehören regelmäßige Feedbackrunden und Auswertungen, in denen auch Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ihren Platz haben, zum Standard. Des Weiteren werden in unserer Pfarrei Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft in geeigneter Weise öffentlich gemacht. Es ist transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht auf Fälle von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Als katholische Pfarrei St. Bonifatius Bernburg haben wir ein Beschwerdemanagement implementiert, bei dem Kinder und Jugendliche Sorgen und Kritik äußern können und einen Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und Hilfe haben. Eine konkrete nicht hauptamtlich in der Pfarrei tätige Person ist als Präventionsfachkraft der Pfarrei öffentlich benannt und bekannt.

Die Broschüre des Bistums Magdeburg „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ (Anlage 5) liegt zur Einsichtnahme bzw. zur Mitnahme in den Kirchen der Pfarrei aus und wird auch den Mitarbeitenden der Pfarrei zugänglich gemacht. Hier sind Handlungsempfehlungen bei Vorfällen oder bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt sowie die wichtigsten Kontakte und Ansprechpersonen bzw. Fachberatungsstellen, die Unterstützung für Betroffene und deren Angehörige geben, aufgeführt.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das institutionelle Schutzkonzept der Katholischen Pfarrei St. Bonifatius Bernburg wird auf der eigenen Homepage veröffentlicht, damit die Information für alle Mitarbeiter/innen, Kinder, Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Gemeindemitglieder leicht zugänglich ist.

Potenziellen Täterinnen und Tätern signalisiert die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes, dass Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv betrieben wird.

Die Tabuisierung, von der Täterinnen und Täter profitieren, ist damit aufgehoben.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Eine regelmäßige Überprüfung und eine Aktualisierung des institutionellen Schutzkonzeptes alle 5 Jahre werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Nach Vorfällen sexualisierter Gewalt wird überprüft, welche Verbesserungen im Schutzkonzept erforderlich sind.

Dieses Konzept wurde erstellt unter Berücksichtigung der Publikationen

- „Musterformulierung und Arbeitshilfe für ein institutionelles Schutzkonzept“ (Prävention im Bistum Magdeburg)
- „Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Bistum Dresden-Meißen“ (angelehnt an die Arbeitshilfe des Erzbistums Berlin, Berlin 2015)

MITWIRKUNG UND INKRAFTTRETEN

Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Bonifatius:
Antonie Lange

Mitwirkende am Schutzkonzept der Pfarrei:
Thomas Fichtner (Pfarrer), Stefan Zeiler (Gemeindereferent),
die Mitglieder des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands

Überarbeitung (Fassung vom 21.01.2025):
Antonie Lange und Bianca Gorys

In Kraft gesetzt in der Fassung vom 23.06.2020 am 01.07.2020

Aktualisierte Fassung vom 21.01.2025

Bernburg (Saale), 21.1.2025
Ort, Datum

A. Lange
Präventionsfachkraft Antonie Lange

Thomas Fichtner
Pfarrer Thomas Fichtner

Anlagen

Anlage 1 - Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Anlage 2 - Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für im Bistum Magdeburg tätige Personengruppen

Anlage 3 - Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Anlage 4 - Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Anlage 5 - „Augen auf – Hinsehen und Schützen“, Informationsbroschüre zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Bistum Magdeburg (2017)

(für weitere Informationen, Handreichungen und die Anlagen:

[Prävention im Bistum Magdeburg - Hilfe und Schutz, Prävention sexualisierter Gewalt](#))